

gleichgesetzt; d.h. also dass ein Teil der Zahlenangaben um 1/2 der angegebenen Masseinheit gekürzt werden muss, also z.B. statt 3 nur 2 1/2. Auch sonst finden sich bei Rochholz verschiedene Ungenauigkeiten und Fehlle-
sungen, auf die hier im speziellen nicht eingegangen wird.

Original - AH 6, 11-60, wobei Blatt 47 irrtümlich als Blatt 27 bezeichnet wird - Blatt 11^v, 12^v, 23^v, 31^v, 32^v, 41^v, 50^v, 53^v, 58-60 leer

5

[17. Jahrhundert]

AUSZUEGE [AUS DEM ZUGER STADT- UND AMTSBUCH]

- "Hernach Volget der Eidt, So meine Gnädigen herren, die Rätth, von Statt und Amt Zug, desgleichen die [Gross-]Weybel, und Fürsprechen [Mitglieder des Wochen- und Grossgerichtes] Jährlich schwören sollen": s. SSRQ Zug I, 325-326, Artikel 161 [Dieser Artikel wurde zwischen 1634 und 1671 ins Stadt- und Amtsbuch aufgenommen.]
- "Hienach volgend die Artickell, die mann Jährlich einem Ammann [von Stadt und Amt] Zug schwören soll": s. ebenda 323-325, Artikel 160 [Dieser Artikel wurde zwischen 1634 und 1671 ins Stadt- und Amtsbuch aufgenommen.]

Abweichungen:

Punkt I der SSRQ: Bei der Angabe des Alters, von welchem Zeitpunkt an die männlichen Zuger dem Ammann einen Eid schwören müssten, steht hier in AH 6/5: "alle die da sindt ob $\frac{14}{16}$ Jahren alt ..."

Nach Punkt XIII in SSRQ steht hier in AH 6/5 zusätzlich: "Wer auch den andern gsäche Nachts Spilen, das soll mann einem Ammann, old seinem Statthalter leiden, by dem Eydt."

- "Enderung des Artickhels [wohl Artikel 158 (s. SSRQ Zug I, 322), der vor 1596 die nachstehende Formulierung aufwies, gemeint:]
So einer den andern über Friden Bluttruns macht, dass derselb, so den Friden dergestalt verwürckht, mit dem Schwerdt gricht, oder sein Leben lang, meiner gnedigen herren der Statt und Ampt Zug, Gricht und piet myden, auch so der verwundt sturbe, dass mann den Thäter mit dem Rad richten solle als einen Mörder." Bezüglich dieses Artikels hätten die Stadt- und Amtsräte die Ansicht vertreten, "dass solcher Artickhel gar Zu schwär, us der Ursach, dass des Thäters Weyb und Kündt, die khein schuld an solcher

that, mit dem Thäter unverschulter weis müessen gestrafft sein, und auch mit dem Thäter von Huss und heimb, dass aber hochermelte meine gnedigen herren ... gar nüt darvon habendt". Deshalb habe der Stadt- und Amtsrat "uff gfallen meiner gnedigen herren [Ammänner und Räte] der Vier Gmeinden [Stadt Zug, Aegeri, Menzingen und Baar]" einhellig beschlossen, "dass fürohin welcher den Friden dergestalt bricht, dass Er solle gestrafft werden, Wie hiernach volgett [Der Wortlaut des Artikel fehlt hier!]. Unnd als der Artickhel wie darumb allhie Jngschriben von ein zu dem andern usswysst, und erlüttert, Ist uff Meyen 1596 alss mann Gricht und Rath gesetzt, von allen Gmeindten Stadt und Ambt [d.h. auf deren Gemeindeversammlungen] Einhellig angenommen."

[Landschreiber Hans] Kolin

Kopie - AH 6, 61-64 - Blatt 61^V, 63^V und 64^V leer

6

1604 Dezember 4.

LIBELL VON STADT UND AMT ZUG

s. SSRQ Zug I, 384-397

In der Einleitung sind hier in AH 6/6 lediglich die vermittelnden kath. Orte sowie die beiden Parteien [gemeint Zug Stadt und dās Aeussere Amt] genannt. Der Text beginnt dann gleich mit Artikel 1. 1

Am Rand stehen einige später angebrachte Glossen von unbekannter Hand, nämlich bei:

Artikel 9 [s. SSRQ Zug I, 392, Zeile 1-2]: Bei "etliche verkommussen ..." steht: "NB. da gilt kein alter bruch oder verkhomnus mehr".

Artikel 9 [s. ebenda 392, Zeile 26]: Bei "regiments sachen ..." steht: "Nota versteht sich uff die gemeine Landtvogtyen".

Artikel 10 [s. ebenda 394, Zeilen 4-6]: Bei "Diewyl aber die herrn burger [der Stadt Zug] die herren von dem ussern ampt frywillig zue inen in das malefiz gericht in irer statt vogtyen Jngelassen ..." steht die Glosse: "Nota. da giltet der Alte bruch. Ist vohrigem endtgegen."

Die Schlusszeilen des Libells [s. ebenda 397, Zeilen 23-36] fehlen hier in AH 6/6.

"Dise Copy Ist us dem Rechte vergriff der hauptsach und urtheil ussgezogen